

WERRA-MEISSNER-KREIS



Gebührensatzung

zu der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisverordnung (HKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183) zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. S. 80), der §§ 1 – 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), sowie des § 16 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis (Abfallsatzung) vom 10. Nov. 1998 (veröffentlicht in der „Werra-Rundschau“ Nr. 278 vom 28. Nov. 1998 sowie in der „Hessische/Niedersächsische Allgemeine, Bezirksausgabe Witzenhausen, Nr. 278 vom 28. Nov. 1998) i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 10. Dez. 2010 (veröffentlicht in der „Werra-Rundschau“ Nr. 303 vom 29. Dez. 2010 sowie in der „Hessische/Niedersächsische Allgemeine, Bezirksausgabe Witzenhausen, Nr. 303 vom 29. Dez. 2010) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.11.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Der Werra-Meißner-Kreis erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen für das Entsorgen (Behandeln, Verwerten und Beseitigen) der Abfälle sowie für das Einsammeln und Entsorgen gefährlicher Abfälle in Kleinmengen im Sinne des § 1 Abs. (4) HAKrWG Benutzungsgebühren.

- (2) Für die dem Landkreis nach der Einsammlung und Beförderung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie die dem Zweckverband nicht angehörenden Städte und Gemeinden zur Entsorgung angelieferten Abfälle sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie die dem Zweckverband nicht angehörenden Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Landkreis erhebt die Gebühr jährlich; er kann monatliche Vorauszahlungen verlangen.

- (3) Für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle sind die Anlieferer gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 2

Bemessungsgrundlagen für die Gebühren

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Gewicht der angelieferten Abfälle, sofern in § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungsanlage.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis nicht angehörenden Städte und Gemeinden beträgt die Gebühr

für die Verwertung von Bioabfall 75,00 Euro/Mg

- (2) Für das Einsammeln und Entsorgen gefährlicher Abfälle in Kleinmengen aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben beträgt die Gebühr 3,50 Euro/kg

(3) Im Übrigen beträgt die Gebühr für die Entsorgung der dem Landkreis angelieferten Abfälle

a) für Restabfälle, Asbest- und künstliche Mineralfaserabfälle	235,00 Euro/Mg
mindestens jedoch	15,00 Euro
b) für Altreifen mit oder ohne Felge	
- PKW	2,50 Euro/Reifen
- LKW	15,00 Euro/Reifen
- Schlepper	30,00 Euro/Reifen

(4) Für die Berechnung von Gebühren werden Bruchteile von Centbeträgen auf volle Centbeträge aufgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung vom 10. November 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 20.11.2015

- Dienstsiegel -

Werra-Meißner-Kreis
- Der Kreisausschuss -
Reuß
L a n d r a t